

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

A. Problem und Ziel

Smart-Meter-Gateways unterliegen dem Mess- und Eichrecht. Bislang gelten damit unterschiedslos alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts auch für Smart-Meter-Gateways. Gleichzeitig werden durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besondere Anforderungen an die Datensicherheit und deren Überwachung gestellt. Es ist daher sinnvoll, Smart-Meter-Gateways von bestimmten, insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts auszunehmen.

B. Lösung

Mit dem Vorhaben werden die Regelungen über ein vorzeitiges Ende der Eichfrist angepasst. Andernfalls würde die Änderung der Eichfrist für Smart-Meter-Gateways (künftig unbefristet) in der Mess- und Eichverordnung leerlaufen. Der daraus zu ziehende Nutzen ist, die Digitalisierung der Energiewende weiter zu unterstützen.

C. Alternativen

Keine. Ohne eine Änderung der bestehenden Vorschriften würde die Änderung der Eichfrist für Smart-Meter-Gateways (künftig unbefristet) in der Mess- und Eichverordnung leerlaufen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Vorhaben kein Erfüllungsaufwand. Bislang gibt es keine Tätigkeiten der Behörden in diesem Bereich, da es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Eichfrist (in der Mess- und Eichverordnung) handelt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Dem § 37 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes, wenn ein Smart-Meter-Gateway-Administrator eine Software-Aktualisierung nach den Vorgaben des § 40 Absatz 5 der Mess- und Eichverordnung durchführt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Smart-Meter-Gateways unterliegen dem Mess- und Eichrecht. Bislang gelten damit unterschiedslos alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts auch für Smart-Meter-Gateways. Gleichzeitig werden durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besondere Anforderungen an die Datensicherheit und deren Überwachung gestellt. Es ist daher sinnvoll, Smart-Meter-Gateways von bestimmten, insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts auszunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Vorhaben werden die Regelungen über ein vorzeitiges Ende der Eichfrist angepasst. Andernfalls würde die Änderung der Eichfrist für Smart-Meter-Gateways (künftig unbefristet) in der Mess- und Eichverordnung leerlaufen. Der daraus zu ziehende Nutzen ist, die Digitalisierung der Energiewende weiter zu unterstützen.

III. Alternativen

Keine. Ohne eine Änderung der bestehenden Vorschriften würde die Änderung der Eichfrist für Smart-Meter-Gateways (künftig unbefristet) in der Mess- und Eichverordnung leerlaufen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht nach Artikel 73 Nummer 4 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten über Maße und Gewichte zu. Hierzu gehört auch die Kompetenz zur Regelung des gesetzlichen Mess- und Eichwesens.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Vorschriften sind von den mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen gedeckt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Entfristung der Smart-Meter-Gateways sowie die Vereinfachung des Software-Updates werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft finanziell und organisatorisch entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Vorschriften des Gesetzes stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Das Gesetz unterstützt insbesondere ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum durch einen klaren rechtlichen Rahmen (SDG 8, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“). Das Gesetz beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren.

Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen betreffen voraussichtlich keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Vorhaben kein Erfüllungsaufwand. Bislang gibt es keine Tätigkeiten der Behörden in diesem Bereich, da es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Eichfrist (in der Mess- und Eichverordnung) handelt.

Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Demografie.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Mess- und Eichgesetz ist nicht befristet. Insofern kommt auch eine Befristung des Änderungsvorhabens nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mess- und Eichgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung stellt klar, dass eine Software-Aktualisierung durch einen Smart-Meter-Gateway-Administrator (§ 2 Satz 1 Nummer 20 MsbG) nicht zu einem vorzeitigen Ende der

Eichfrist führt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Absatz 5 MessEV beachtet wurden. Damit ist § 37 Absatz 6 MessEG nicht anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um die Digitalisierung der Energiewende weiter voranzubringen, sind die Änderungen für Smart-Meter-Gateways zwingend erforderlich und sollen daher unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.